



## EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Einladung und Botschaft zur

### AUSSERORDENTLICHEN VERSAMMLUNG DER EINWOHNERGEMEINDE

Mittwoch, 9. September 2009, 20.00 Uhr, in der Turnhalle Hünibach

- Traktanden
1. Kirchgässli, Hilterfingen. Sanierung. Genehmigung des Projektes und Krediterteilung.
  2. Gemeindeliegenschaften.
    - a) Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilparzelle des Grundstücks Nr. 130, Staatsstrasse 18, Hilterfingen. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat.
    - b) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Buchgewinns aus dem Verkauf der Liegenschaft Seehof, Staatsstrasse 16, Hilterfingen.
  3. Gemeindeverband Thuner Amtsanzeiger. Revision des Organisationsreglementes. Beratung und Beschlussfassung.
  4. Orientierungen
  5. Verschiedenes

Hilterfingen, 29. Juni 2009

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

Ueli Egger

Jürg Arn



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die amtliche Einladung und Ausschreibung zur Gemeindeversammlung erfolgt zweimal im Thuner Amtsanzeiger sowie durch schriftliche Einladung an alle Haushaltungen. Mit der vorliegenden Botschaft möchte der Gemeinderat die Stimmberechtigten orientieren und die Versammlung vorbereiten.

## **1. Kirchgässli, Hilterfingen. Sanierung. Genehmigung des Projektes und Krediterteilung.**

Referent

Roland Bühlmann, Gemeinderat

### **Bericht**

#### ***Allgemeines***

Die bestehende Mischabwasserkanalisation im Kirchgässli ist alt und vor allem im Abschnitt Schneckenbühlstrasse bis Aebnitstrasse in schlechtem Zustand. Diese Teilstrecke musste bereits mehrere Male repariert werden. Bei der Sanierung muss auch das anfallende Hang- und Quellwasser und die Erneuerung des Strassenoberbaus berücksichtigt werden.

Die Wasserversorgungsleitung oberhalb der Aebnitstrasse ist etwa 30 bis 40 Jahre alt. Sie soll im Rahmen der Kanalisationssanierung ebenfalls ersetzt werden.

### **Grundlagen**

#### ***Wasseranfall***

Unterhalb des Quellenwegs wird ein neues Trennsystem erstellt, wobei in der ersten Phase nur die Strassenentwässerung und das anfallende Hangwasser an die Sauberabwasserleitung angeschlossen werden. Es ist weiter vorgesehen, dass das unüberbaute Gebiet im Trennsystem entwässert wird. Zu einem späteren Zeitpunkt wird eine Umnutzung der überbauten Gebiete vom Mischabwassersystem in ein Trennsystem vorgesehen.

### **Bauprojekt**

#### ***Kanalisation***

##### ***Schneckenbühlstrasse bis Quellenweg, Trennsystem***

Die Sanierung der Kanalisation wird dazu genutzt, ein Trennsystem bis zum Quellenweg einzuführen. Damit werden auch die heute noch unüberbauten Grundstücke unterhalb des Quellenwegs im Trennsystem erschlossen. Weiter fällt beim Strassenablauf in der Mitte zwischen dem Quellenweg und der Aebnitstrasse viel Wasser an, was auf Hangwasser schliessen lässt. Dieses muss in eine Sauberabwasserkanalisation abgeleitet werden.

Infolge der engen Platzverhältnisse und der Einsparung von Schächten, werden auf der ganzen Strecke neue Leitungen mit kombinierten Schächten für Misch- und Sauberabwasser erstellt.

Die neue Sauberabwasserleitung liegt höhenmässig maximal auf dem Niveau der bestehenden Mischabwasserleitung.

Die neue Mischabwasserleitung liegt 40 cm tiefer im Boden. Durch diesen Höhenversatz wird gewährleistet, dass alle Seitenanschlüsse direkt der Misch- und Sauberabwasserleitung angeschlossen werden können.

Das Sauberabwasser (z.B. Strassenabwasser, Hangwasser) wird neu in der separaten Sauberabwasserleitung gefasst. Wo dies ohne grossen Aufwand möglich ist, wird auch privates Sauberabwasser (z.B. Dachwasser) direkt an die neue Sauberabwasserleitung angeschlossen. Eine vollständige Trennung des privaten Schmutz- und Sauberabwassers ist aus technischen und finanziellen Gründen nicht möglich.

#### ***Quellenweg bis Allmendweg (Kanalisationseende), Mischsystem***

Das Gebiet oberhalb des Quellenwegs ist vollständig überbaut und im Mischabwassersystem entwässert. Da der Wechsel von bestehenden, privaten Grundstücksentwässerungen vom Mischabwassersystem in ein Trennsystem mit grossem Aufwand verbunden ist, macht eine Weiterführung des Trennsystems wirtschaftlich keinen Sinn.

### **Wasserversorgung**

#### ***Höhenstrasse bis Aebnitstrasse, Neubau***

Die Wasserversorgung zwischen der Höhenstrasse und der Aebnitstrasse wird zu einem Ringschluss verbunden.

#### ***Aebnitstrasse bis Allmendweg, Ersatz***

Die alten Graugussleitungen der Wasserversorgung werden von der Aebnitstrasse bis zum Allmendweg ersetzt. Sämtliche Hausanschlüsse werden innerhalb des Strassenraumes bis zur Parzellengrenze erneuert.

Während den Bauarbeiten müssen die betroffenen Liegenschaften mit Provisorien versorgt werden.

Die neue Wasserleitung liegt in der Höhe über den Misch- und Sauberwasserleitungen. Durch die geringe Tiefe der Kanalisation ist sie nur etwa 90 cm überdeckt. Sie liegt damit knapp unterhalb der Dauerfrosttiefe.

### **Übrige Werkleitungen / Koordination der Werke**

Die Kosten der beteiligten Werke werden separat erfasst und ausgeschrieben.

#### ***Erdgas***

Die Energie Thun AG plant einen Neubau im Bereich Quellenweg bis Allmendweg (Länge ca. 110 m).

#### ***Swisscom***

Die Swisscom ersetzt auf Boden Oberhofen eine Freileitung durch eine erdverlegte Leitung von der Privatstrasse Parzelle Nr. 951, Allmendweg, bis zur Parzelle 418 (Länge ca 45 m).

#### ***BKW / Cablecom***

BKW und Cablecom planen keine neuen Leitungen im Kirchgässli.

### **Strasse**

#### ***Fahrbahn***

Die gesamte Fahrbahn zwischen Schneckenbühlstrasse und Allmendweg wird saniert. Der Oberbau wird vollständig ersetzt. Die Fahrbahnbreite beträgt im Mittel auf Boden Hilterfingen 4.50 m. Auf Boden Oberhofen variiert die Breite von 3.00 m bis 5.00 m.

### **Vertikalversätze**

Die Vertikalversätze bei den Knoten sind aufgrund des Tempo-30-Regimes mit Rechtsvortritten nicht mehr notwendig. Sie werden nicht mehr wiederhergestellt.

### **Fahrbahntwässerung**

Die Ablaufschächte und Querrinnen werden ersetzt. Am System werden keine Veränderungen vorgenommen und die Lagen der Strassenabläufe sowie Querrinnen werden belassen. Im oberen Bereich des Kirchgässlis werden zwei zusätzliche Strassenabläufe vorgesehen.

### **Strassenbeleuchtung**

Die Beleuchtung des Kirchgässlis wird im Rahmen des Unterhalts erneuert. Die heutigen Kandelaberstandorte werden beibehalten und teilweise durch zusätzliche ergänzt, so dass die Abstände maximal 50 m betragen (System Richtbeleuchtung).

Der Bereich auf Boden Hilterfingen wird durch die BKW bearbeitet. Das Gebiet auf Boden Oberhofen ist im bestehenden Zustand von der BKW beleuchtet. Für eine Optimierung und die Aufteilung der Kosten spricht sich die EAO mit der BKW ab.

### **Landerwerb**

Es ist kein Landerwerb vorgesehen.

### **Bauausführung**

Aufgrund der engen Platzverhältnisse und des Platzbedarfs für die neuen Werkleitungen, muss das Kirchgässli während der Zeit der Bauausführung abschnittsweise für den Durchgangsverkehr gesperrt werden. Der Bauablauf wird so organisiert, dass die Anwohnerinnen und Anwohner in der Regel ihre Liegenschaft zu Fuss und motorisiert erreichen können. Es sind kurze Bauetappen vorgesehen, so dass die Behinderungen für die Anstösser/innen auf das absolute Minimum beschränkt werden können.

### **Kostenschätzung +/- 20 %**

Position	Gemeinde Hilterfingen	Gemeinde Oberhofen
Strassenbau	Fr. 178'000.00	Strassenbau u. Kanalisation
Kanalisation	Fr. 480'000.00	
Trinkwasser	Fr. 125'000.00	
<b>Total</b>	<b>Fr. 783'000.00</b>	Fr. 171'000.00

### **Finanzierung**

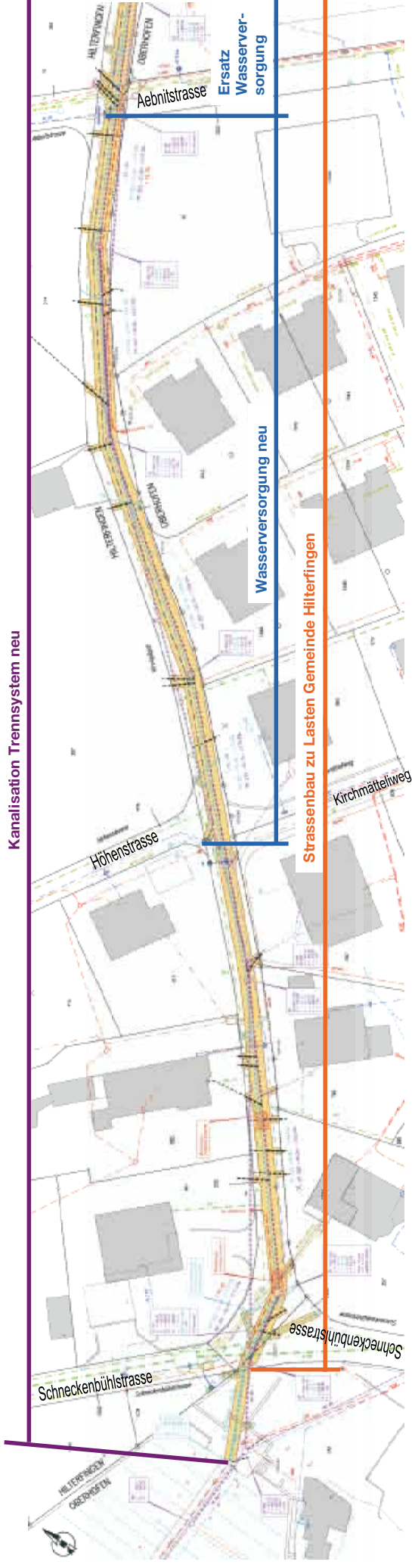
Die Finanzierung für die Werkleitungen Schmutz-/Sauberabwasser und Trinkwasser erfolgt vollumfänglich über den Abwasser- und den Trinkwasserfonds.

### **Antrag**

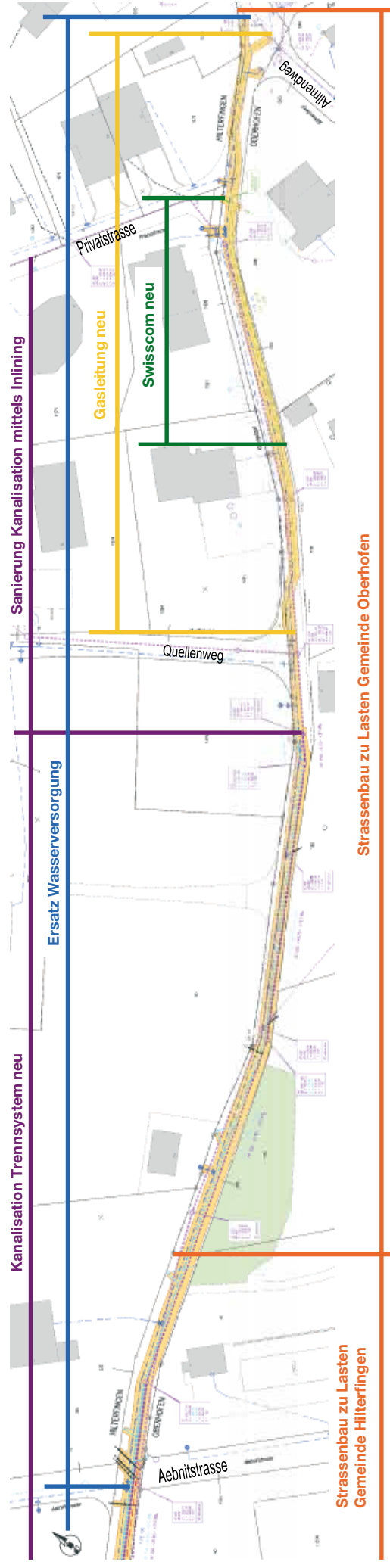
Der Gemeinderat stellt der Versammlung den Antrag, das Projekt zu genehmigen und den Kredit von Fr. 783'000.00 zu bewilligen.

# Gemeinde Hilterfingen / Oberhofen Sanierung Kirchgässli

## Abschnitt Schneckenbühlstrasse bis Aebnitstrasse

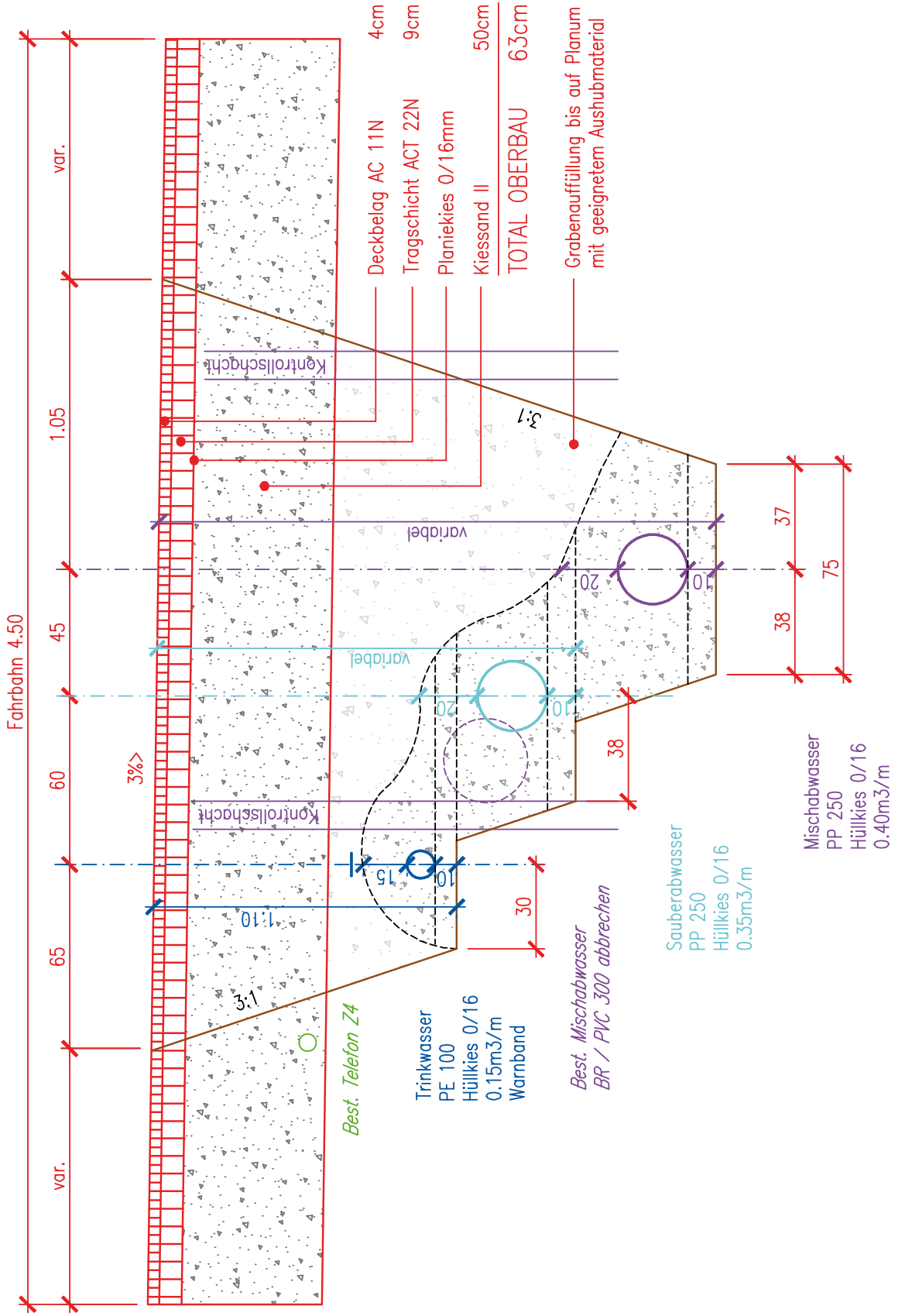


## Abschnitt Aebnitstrasse bis Allmendweg



# Grabenprofil 1:20

## Abschnitt Höhenstrasse – Aebrnitstrasse



## 2. Gemeindeliegenschaften.

### a) Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 130, Staatsstrasse 18, Hilterfingen. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat.

Referentin  
Referent

Elisabeth Herren, Gemeinderätin  
Gerhard Beindorff, Gemeinderat

#### **Bericht**

##### ***Vorgeschichte***

Nach einer Überarbeitung des Liegenschaftskonzeptes unterbreitete der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom Dezember 2006 den Antrag, die beiden Liegenschaften Seehof (Staatsstrasse 16, Hilterfingen) und Gärtli am See (Staatsstrasse 15, Hilterfingen) zu verkaufen. Diesem Antrag wurde zugestimmt und in der Folge konnte die Liegenschaft Staatsstrasse 15 im Jahre 2007 verkauft werden.

Beim Seehof lagen die Verhältnisse anders. Die Verhandlungen mit einem ersten ernsthaften Investor scheiterten nach verschiedenen vergeblichen Anläufen. Schon damals wurde in Betracht gezogen, das Areal unter den Parkplätzen zwischen dem Seehof und dem Gemeindehaus für die Errichtung eines Verkaufslokals zu nutzen. Der Grossverteiler Coop zeigte sich sehr interessiert an diesem Standort, da die Filiale in Hünibach in absehbarer Zeit aufgehoben werden soll (Sanierungsbedarf, Platzprobleme, keine Ausbaumöglichkeit).

##### ***Ausgangslage***

Nach einer entsprechenden Anfrage entschied sich der Gemeinderat, Verkaufsverhandlungen mit der Käufergemeinschaft bestehend aus der IBP Integrale Bauherren und Projektbetreuung AG, der RB Beteiligungen AG und der Häsler und Partner AG, alle mit Sitz in Thun, aufzunehmen. Es handelt sich dabei um die gleiche Investorengruppe, die schon die Liegenschaft Marbach erworben und das ehemalige Hotel sehr sorgfältig restauriert hat. Die Verkaufsverhandlungen für den Seehof stehen kurz vor dem Abschluss. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt Fr. 1'350'000.--. Die Käuferschaft beabsichtigt, den Seehof zu restaurieren, die Wohnungen eventuell zum Teil als Alterswohnungen zu nutzen und wenn möglich die bestehende Arztpraxis zu erhalten.

Die gleiche Käufergemeinschaft möchte im Zuge der Totalsanierung des Seehofs auch das Areal zwischen Seehof und Gemeindehaus für den Bau einer neuen Coop-Filiale nutzen. Um Coop eine ausreichend grosse, den heutigen Ansprüchen entsprechende Verkaufs- und Lagerfläche zu ermöglichen, bedarf es einer ebenerdigen Parzelle von rund 800 m<sup>2</sup>. Um dies zu erreichen, möchte die Käufergemeinschaft nun ein Teilstück der Parzelle Nr. 130 (Grundstück Gemeindehaus mit umliegenden Parkplätzen) im Halte von ca. 790 m<sup>2</sup> erwerben. Es umfasst das Areal zwischen Seehof und Gemeindehaus sowie den Parkplatz auf der Rückseite des Gemeindehauses. Vorgesehen ist der Bau eines Verkaufslokals mit ebenerdigem Eingang von der Staatsstrasse und Zulieferung vom Parkplatz hinter dem Gemeindehaus her. Das Dach des Verkaufslokals würde wie bisher für Parkplätze genutzt, abgesehen von einem kleinen Teilstück, welches für die Zulieferung ausgespart bleibt.



Auf dem Dach des Verkauflokals werden 16 Parkplätze unentgeltlich mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde belegt. Parkplätze für Kunden wie auch für die Bewohner des Seehofs werden auf der Ostseite des Seehofs in einer dreigeschossigen Einstellhalle geschaffen. Sämtliche Parkplätze, ausgenommen Dauermieter, werden einheitlich bewirtschaftet und stehen auch ausserhalb der Geschäftszeiten für die Bevölkerung zur Verfügung.

Die Vertragsbestimmungen sehen im Weiteren vor, dass der Gemeinde ein Vorkaufsrecht von 25 Jahren eingeräumt wird. Ebenfalls sollen im Hinblick auf die künftige bauliche Neugestaltung der Grundstücke Nr. 288 (Seehof) und Nr. 130 (Gemeindehaus) gegenseitig alle erforderlichen Weg-, Leitungs-, Näher- und Grenzbaurechte etc. garantiert werden.

Für das abparzellierte Teilstück um das Gemeindehaus wurde ein Kaufpreis von Fr. 620'000.-- vereinbart.

Die Käufergemeinschaft beabsichtigt, das Projekt Seehof mit Grossverteiler nach Fertigstellung an einen institutionellen Investor zu verkaufen.

### ***Bedingungen, Voraussetzungen und offene Fragen***

Der Verkauf des grössten Teils des Umschwungs des Gemeindehauses und die vorgesehene Ansiedlung einer Filiale des Grossverteilers Coop werfen eine Reihe von Fragen auf, die der Gemeinderat im Vorfeld so umfassend wie möglich abgeklärt hat.

- *Wie wirkt sich eine Abparzellierung auf das Gemeindehaus aus?*

Das Gemeindehaus könnte über der gleichen Grundfläche neu gebaut, aber nur unwesentlich erweitert werden. In Bezug auf die künftige Nutzung sind folgende Feststellungen zu machen: Ein bedeutender Bevölkerungszuwachs in Hilterfingen ist nicht zu erwarten, deshalb dürften die bestehenden Räumlichkeiten den Erfordernissen noch auf lange Zeit hinaus genügen. Die bestehenden Büroräumlichkeiten sind nach heutigem Ermessen nicht voll ausgenutzt. Bei Umgestaltungen könnten die Räume intensiver genutzt und zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Zudem bestehen noch beträchtliche Raumreserven (knapp 100 m<sup>2</sup> im Dachgeschoss und ca. 160 m<sup>2</sup> im Erdgeschoss), die bei Bedarf zusätzlich für die Gemeindeverwaltung einbezogen werden könnten.

- *Welche Auswirkungen könnte die Coop-Filiale auf die vorhandenen Detailläden an der Dorfstrasse haben?*

Der Gemeinderat beauftragte die „Gesellschaft für Standortanalysen und Planungen AG“ (GSP) in Zürich mit einer Standortanalyse, verbunden mit einer Bevölkerungsbefragung und Gesprächen mit den ansässigen Detaillisten. Die angestellten Untersuchungen zeigen, dass infolge der veränderten Kaufgewohnheiten der Bevölkerung die Läden im Dorfkern auch ohne Zuzug von Coop ihre Existenz nur durch Spezialisierung und ein qualitativ überdurchschnittlich hoch stehendes Angebot sichern können. Eine Standortverschiebung von Coop nach Hilterfingen würde die Problematik zwar einerseits verschärfen, andererseits bestünde aber (bei entsprechendem Angebot) auch die Chance, zusätzliches Kundenpotential auszuschöpfen.

- *Können für die künftigen Nutzungen genügend Parkplätze zur Verfügung gestellt werden?*

Neben dem offenen Parkdeck auf dem Dach des Verkauflokals wird die erwähnte dreigeschossige Einstellhalle auf dem östlichen Teil der Parzelle Seehof erstellt.

Nach kantonalen Vorschriften müssen für das kombinierte Projekt Seehof – Verkaufslokal mindestens 39 und maximal 65 Parkplätze vorhanden sein. In der Einstellhalle werden voraussichtlich 60 Parkplätze geschaffen. Damit werden die Vorgaben des Kantons vollumfänglich erfüllt.

- *Sind die verkehrstechnischen Voraussetzungen gegeben?*

Vorabklärungen mit dem Oberingenieurkreis I, Thun, haben ergeben, dass die nötigen zusätzlichen Einspurstrecken erstellt werden können, ohne den Busverkehr zu tangieren.

- *Ist der Verkauf des Seehofs abhängig von der Genehmigung der Abparzellierung?*

Die Käufergemeinschaft will an der Erwerbung des Seehofs festhalten, auch wenn die Abparzellierung und der Teilverkauf des Grundstücks Nr. 130 von der Gemeindeversammlung abgelehnt werden.

### **Fazit**

Der Gemeinderat hat ein grosses Interesse daran, dass auch nach der Aufgabe des Standortes Hünibach eine Coop-Filiale in der Gemeinde verbleibt. Dadurch würden die Grundversorgung des Ortsteils Hilterfingen auf längere Zeit hinaus sichergestellt, die Versorgungsqualität gesteigert (Verbreiterung des Angebots, günstiges Preis/Leistungsverhältnis) und auch neue Arbeitsplätze geschaffen.

Die Funktionstüchtigkeit der Gemeindeverwaltung wird nicht tangiert. Das Gemeindehaus hat ausreichend Raumreserven, falls durch eine Ausweitung der Verwaltungstätigkeit zusätzlicher Büroraum beansprucht werden sollte, was aus heutiger Sicht nicht erwartet wird.

Auch wenn im Sinne einer Strukturhaltung auf die Errichtung des Verkaufslokals zu Gunsten des heutigen Dorfkerns verzichtet würde, ist das langfristige Überleben der ansässigen Detailläden nicht garantiert, eine grosse Chance für eine weitreichende Weiterentwicklung des Dorfkerns von Hilterfingen aber vergeben. Der vorgeschlagene Bau einer Coop-Filiale eröffnet Detaillisten und kleinen Dienstleistungsbetrieben die Chance, sich in den umliegenden Verkaufsflächen (z.B. im Erdgeschoss des Gemeindehauses, ehemaliges Postlokal) entfalten zu können.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Abparzellierung und den Teilverkauf des Grundstücks Nr. 130 zu genehmigen und den Gemeinderat zu ermächtigen, die Verkaufsverhandlungen zum Abschluss zu bringen. Die abparzellierte Teilfläche soll aus finanztechnischen Vorschriften vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen verschoben und der Buchgewinn aus dem Verkauf der Teilfläche zu zwei Dritteln (ca. Fr. 400'000.--) für übrige Abschreibungen verwendet und zu einem Drittel (ca. Fr. 200'000.--) der allgemeinen Rechnung gutgeschrieben werden.

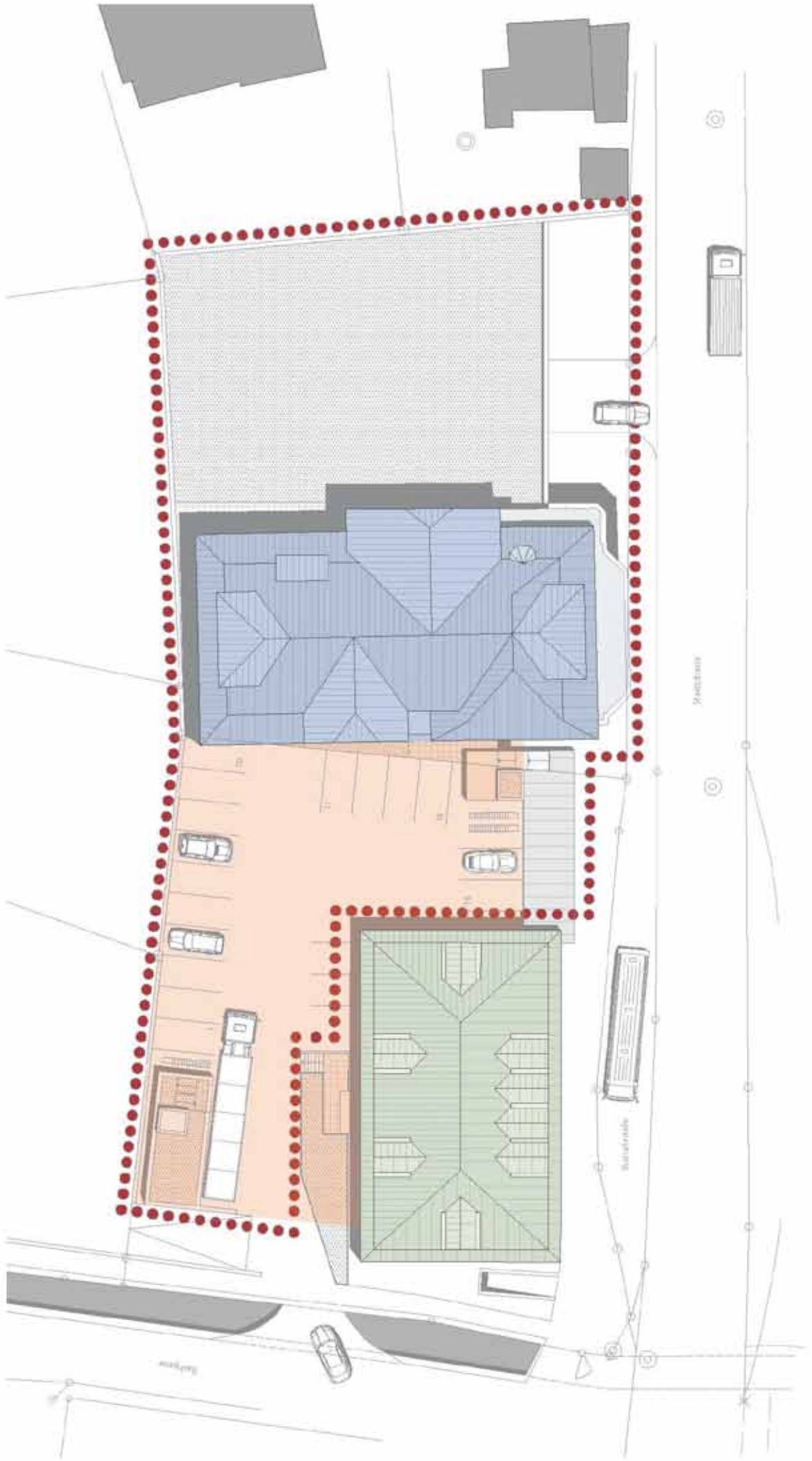


Teilfläche zwischen Gemeindehaus und Seehof

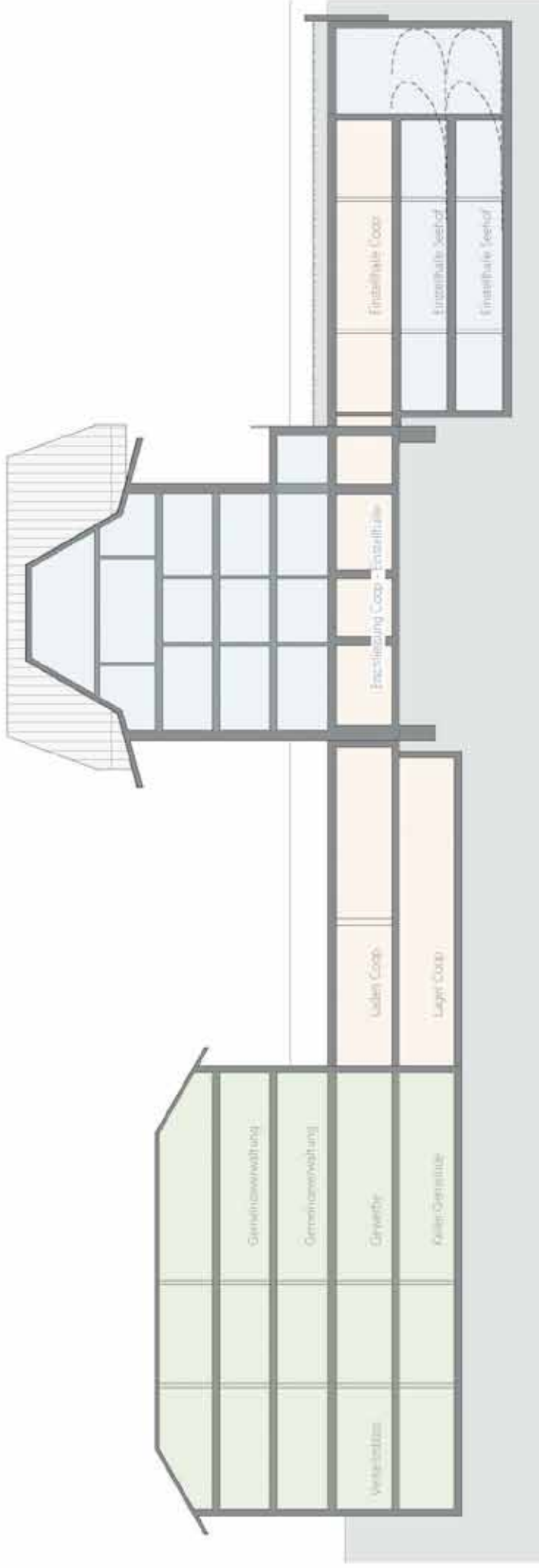


Teilfläche hinter dem Gemeindehaus

**Perimeter Teilflächen**



**Längsschnitt mit Gemeindehaus, Seehof und Einstellhalle**





**b) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Buchgewinns aus dem Verkauf der Liegenschaft Seehof, Staatsstrasse 16, Hilterfingen.**

Referent

Gerhard Beindorff, Gemeinderat

**Bericht**

Die Gemeindeversammlung hat am 13. Dezember 2006 den Gemeinderat ermächtigt, die titelerwähnte Liegenschaft – unter Berücksichtigung der Kriterien Preis, künftige Nutzung und Ortsbild – zu veräussern und die dazu erforderlichen Verträge abzuschliessen und zu genehmigen.

Wie unter Traktandum 2 a dieser Botschaft bereits erwähnt worden ist, soll die Liegenschaft Seehof, Staatsstrasse 16, Hilterfingen, an die Käuferschaft IBP Integrale Bauherren und Projektbetreuung AG, RB Beteiligungen AG sowie Häsler und Partner AG, alle mit Sitz in Thun, verkauft werden. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt Fr. 1'350'000.--.

Damit die gemeinderechtlichen und finanztechnischen Vorschriften eingehalten werden können, muss dasselbe Organ, welches den Verkauf beschlossen hat, auch darüber entscheiden, wie der Buchgewinn (ca. 1 Million Franken) aus dem Verkauf der gemeindeeigenen Liegenschaft verwendet werden soll.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, den Buchgewinn aus dem Verkauf der Liegenschaft Seehof, Staatsstrasse 16, Hilterfingen, wie folgt zu verwenden:

- Fonds Werterhaltung für Finanzliegenschaften: Einlage ca. Fr. 500'000.--
- Übrige Abschreibungen: ca. Fr. 500'000.--



### 3. **Gemeindeverband Thuner Amtsanzeiger. Revision des Organisationsreglementes. Beratung und Beschlussfassung.**

Referent

Ueli Egger, Gemeindepräsident

#### **Bericht**

##### ***Anlass zur Revision***

Die Neuorganisation der kantonalen Verwaltungsbezirke (bisher „Ämter“, neu „Verwaltungskreise“) zieht nicht nur neue Bezeichnungen, sondern auch eine Vergrösserung der Zahl der Mitgliedergemeinden um neun Gemeinden ab 1. Januar 2010 nach sich. Dies erfordert eine Anpassung des Organisationsreglementes des Gemeindeverbandes Thuner Amtsanzeiger.

##### ***Namen des Gemeindeverbandes und des Anzeigers (Artikel 1, 2 und 3)***

Es sind neue Bezeichnungen aufgrund der Umwandlung des bisherigen „Amtes Thun“ in den „Verwaltungskreis Thun“ angezeigt: „Gemeindeverband Anzeiger Verwaltungskreis Thun“ anstelle „Gemeindeverband Thuner Amtsanzeiger“ und „Amtlicher Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun“ anstelle „Amtsanzeiger Thun“. In der Praxis wird der Titel des Blattes ähnlich wie bisher kürzer und prägnanter sein.

##### ***Quorum bei Änderungen des Organisationsreglements in Bezug auf den Zweck oder den Kostenteiler (Artikel 9 Absatz 1)***

Das übergeordnete Recht schreibt für Zweckänderungen und wesentliche Änderungen des Kostenteilers Einstimmigkeit vor. Die Änderung von Artikel 9 Absatz 1 bezweckt die geforderte Anpassung an das übergeordnete Recht.

##### ***Massgebliche Bevölkerung für die Beschlussfassung und Stimmkraft (Artikel 9, Absatz 2)***

Bisherige Grundlage für die Berechnung der Beschlussfähigkeit sowie Stimmkraft war die jeweils letzte Volkszählung. Anstelle der Volkszählungen soll neu die Bevölkerungszahl der Berechnung des Finanz- und Lastenausgleichs entnommen werden, wie sie in Artikel 7 und 9 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) festgelegt ist. Die Anpassung für die Versammlungen des Gemeindeverbandes soll ab dem Jahr 2010 alle fünf Jahre aufgrund der jeweiligen Vorjahreszahl erfolgen. Die Anpassung an die Zahlen der Volkszählung hingegen erfolgte bisher nur 10-jährlich.

##### ***Stimmkraft (Artikel 11, Absatz 1 und 2)***

Mit den neuen neun Verbandsgemeinden Burgstein, Gurzelen, Kienersrüti, Niederstocken, Oberstocken, Reutigen, Seftigen, Uttigen und Wattenwil wird die relative Stimmkraft der bisherigen Gemeinden, namentlich der grösseren Gemeinden, geschwächt. Dies soll mit der Anpassung der Berechnungszahl zumindest teilweise ausgeglichen werden. Neu verfügen die Gemeinden über eine Stimme, wenn sie weniger als 4'000 (bisher 5'000) Einwohnerinnen und Einwohner zählen. Jeweils weitere 4'000 (bisher 5'000) oder Bruchteile von über 2'000 (bisher 2'500) Einwohnerinnen und Einwohner berechtigen zu einer weiteren Stimme. Dem entsprechend wird der Anhang zum Reglement betreffend die Stimmkraft in der Abgeordnetenversammlung per 1. Januar 2010 angepasst.

**Quorum für die Einberufung einer Abgeordnetenversammlung (Artikel 17, Absatz 2)**

Aufgrund der höheren Mitgliederzahl ab 1. Januar 2010 soll auch das Quorum für die Einberufung einer Abgeordnetenversammlung von bisher zehn auf neu dreizehn erhöht werden. Damit bleibt das bisherige Verhältnis in etwa gewahrt.

**Empfehlung der Abgeordnetenversammlung**

Die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Thuner Amtsanzeiger, gestützt auf Artikel 8, Buchstabe a, des Organisationsreglements vom 13. Mai 2003, hat am 28. April 2009 beschlossen, den Verbandsgemeinden Zustimmung zur Revision des Organisationsreglements zu beantragen. Die Verbandsgemeinden werden daher eingeladen, gemäss Artikel 8 des Organisationsreglements, innert sechs Monaten Beschluss zu fassen und ihre Gemeindebeschlüsse mitzuteilen.

**Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung**

Gemäss Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ist die beantragte Revision rechtmässig und damit genehmigungsfähig.

**Antrag**

Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung den Antrag, der Revision des Organisationsreglementes des Gemeindeverbandes Thuner Amtsanzeiger zuzustimmen.



## Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Anzeiger Verwaltungskreis Thun

(Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13. Mai 2003)<sup>1</sup>

Die Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Thun, gestützt auf Artikel 134 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und nach Kenntnis der Vorlage der Delegiertenversammlung vom 13. Mai 2003,

beschliessen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1<sup>2</sup>

- Name und Sitz
- <sup>1</sup> Unter dem Namen «Gemeindeverband **Anzeiger Verwaltungskreis Thun**», hiernach «Verband» genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinn des kantonalen Gemeindegesetzes.
- <sup>2</sup> Sitz des Gemeindeverbandes ist Thun.

#### Artikel 2<sup>3</sup>

- Zweck
- <sup>1</sup> Der Verband bezweckt die Herausgabe des **amtlichen Anzeigers für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun**, hiernach «Anzeiger» genannt, als amtliches Publikationsorgan der Gemeinden.
- <sup>2</sup> Der Anzeiger ist für die Verbandsgemeinden das gesetzliche Publikationsorgan.

#### Artikel 3<sup>4</sup>

- Verbandsgemeinden
- <sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden **des Verwaltungskreises** Thun.
- <sup>2</sup> Der Verband kann weitere Einwohnergemeinden des Wirtschaftsraumes Thun als Mitglieder aufnehmen.

#### Artikel 4<sup>5</sup>

- Information
- <sup>1</sup> Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.
- <sup>2</sup> Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.
- <sup>3</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im **Anzeiger**.

<sup>1</sup> Mit Revision gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 28.4.2009

<sup>2</sup> Absatz 1 in der Fassung vom 28.4.2009

<sup>3</sup> Absatz 1 in der Fassung vom 28.4.2009

<sup>4</sup> Absatz 1 in der Fassung vom 28.4.2009

<sup>5</sup> Absatz 3 in der Fassung vom 28.4.2009

## II. Organisation

### Artikel 5

Organe

<sup>1</sup> Die Organe des Verbandes sind:

- a* die Verbandsgemeinden,
- b* die Abgeordnetenversammlung,
- c* der Vorstand,
- d* die Rechnungsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Abgeordnetenversammlung und Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmen resp. der Mitglieder anwesend sind.

### Artikel 6

Amtsdauer

<sup>1</sup> Die einheitliche Amtsdauer beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Wiederwahl ist möglich.

### Artikel 7

Wählbarkeit

Wählbar sind

- a* in den Vorstand und in die Rechnungsprüfungskommission die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- b* in Kommissionen alle urteilsfähigen Personen.

### Artikel 8

Verbandsgemeinden

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a* die Änderungen des Organisationsreglementes,
- b* die Auflösung des Gemeindeverbandes.

<sup>2</sup> Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

<sup>3</sup> Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

<sup>4</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

### Artikel 9<sup>6</sup>

Beschlussfassung

<sup>1</sup> Der Beschluss kommt zustande

- a* bei Änderungen des Organisationsreglements in Bezug auf den Zweck (Artikel 2) oder den Kostenteiler (Artikel 22 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 3), wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen,
- b* in den übrigen Fällen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt und zudem die zustimmenden Gemeinden mindestens 30 % der Einwohner des gesamten Verbandsgebietes umfassen.

<sup>2</sup> Massgeblich ist die Wohnbevölkerung gemäss Artikel 7 und 9 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000, welche ab dem Jahr 2010 alle fünf Jahre aufgrund der Vorjahreszahl festgesetzt wird.

---

<sup>6</sup> Fassung vom 28.4.2009

- Abgeordnetenversammlung**
- Artikel 10**
- <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.
  - <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden bestimmen ihre Abgeordneten. Diese haben sich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.
  - <sup>3</sup> Sofern nicht ohnehin ein gesetzlicher Unvereinbarkeitsgrund vorliegt, dürfen als Abgeordnete nicht bestimmt werden:
    - Mitglieder des Vorstandes,
    - Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
  - <sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes leitet ohne Stimmrecht die Sitzung der Abgeordnetenversammlung.
  - <sup>5</sup> Die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.
- Stimmkraft**
- Artikel 11<sup>7</sup>**
- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden verfügen über eine Stimme, wenn sie weniger als 4'000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen.
  - <sup>2</sup> Jeweils weitere 4'000 oder Bruchteile von über 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner berechtigen zu einer weiteren Stimme.
  - <sup>3</sup> Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Reglements.
- Zuständigkeit**
- Artikel 12**
- <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung wählt
    - a das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
    - b die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
  - <sup>2</sup> Die Abgeordnetenversammlung beschliesst
    - a die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden,
    - b Reglemente,
    - c den Voranschlag der laufenden Rechnung,
    - d die Jahresrechnung,
    - e die Vorgaben gemäss Artikel 25.
  - <sup>3</sup> Soweit Fr. 50'000.-- (einmalig) resp. Fr. 10'000.-- (wiederkehrend) übersteigend, beschliesst sie abschliessend
    - a neue Ausgaben,
    - b Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
    - c Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
    - d Anlagen an Immobilien,
    - e finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
    - f Verzicht auf Einnahmen,
    - g Gewähren von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,

---

<sup>7</sup> Fassung vom 28.4.2009

- h Anheben oder Beilegen von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert) mit Ausnahme derjenigen aus dem Verlagsvertrag (Artikel 26),
- i Übertragung von Aufgaben an Dritte.

### **Artikel 13**

Vorstand

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Er führt den Verband, plant dessen Entwicklung, koordiniert die Geschäfte und nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch das übergeordnete Recht oder durch Delegation anderen Organen zugewiesen sind.
- <sup>3</sup> Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

### **Artikel 14**

Rechnungsprüfungs-kommission

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig Abgeordnete oder Mitglieder des Vorstandes sein.
- <sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

### **Artikel 15**

Kommissionen

- <sup>1</sup> Abgeordnetenversammlung und Vorstand können Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.
- <sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation, Mitgliederzahl und Verfahren.
- <sup>3</sup> Der Auftrag einer Kommission kann zeitlich befristet werden.

### **Artikel 16**

Protokoll

- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstandes und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es enthält Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden, die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse.
- <sup>2</sup> Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden sowie der oder dem Protokollführenden unterzeichnet.
- <sup>3</sup> Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich, jene des Vorstandes und der Kommissionen sind mit Ausnahme der Beschlüsse nicht öffentlich.

### III. Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

#### Artikel 17<sup>8</sup>

- Einberufung
- <sup>1</sup> Der Vorstand lädt zur Abgeordnetenversammlung ein.
  - <sup>2</sup> **Dreizehn** Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines Geschäftes verlangen.

#### Artikel 18

- Einladung
- <sup>1</sup> Dreissig Tage vor der Versammlung stellt der Vorstand den Verbandsgemeinden die Traktandenliste, die zur Beschlussfassung nötigen Berichte und Beilagen sowie die Stimmkarten mit der jeweiligen Stimmkraft zu.
  - <sup>2</sup> Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
  - <sup>3</sup> Sie ist öffentlich.

#### Artikel 19

- Ablauf
- <sup>1</sup> Das Präsidium eröffnet die Versammlung, prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt und gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
  - <sup>2</sup> Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
  - <sup>3</sup> Die Abgeordneten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen.
  - <sup>4</sup> Die Versammlung kann Redezeit und Zahl der Äusserungen beschränken.

#### Artikel 20

- Abstimmungen
- <sup>1</sup> Das Präsidium schliesst die Beratungen, erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt Gelegenheit, es anders festzulegen.
  - <sup>2</sup> Bei Abstimmungen werden Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, nach dem Cupsystem einander gegenüber gestellt.
  - <sup>3</sup> Die Abgeordneten stimmen offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.
  - <sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### Artikel 21

- Wahlen
- <sup>1</sup> Der Vorstand und die anwesenden Abgeordneten geben ihre Vorschläge bekannt.
  - <sup>2</sup> Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.
  - <sup>3</sup> Andernfalls kann die Abgeordnetenversammlung geheime Wahl beschliessen. In diesem Fall erhalten alle Abgeordneten so viele Wahlzettel, wie sie Stimmen vertreten.

---

<sup>8</sup> Absatz 2 in der Fassung vom 28.4.2009

<sup>4</sup> Die Zahl der gültigen Wahlzettel wird halbiert; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Im ersten Wahlgang gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht; im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr der Stimmenden.

<sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit zieht das Präsidium das Los.

#### IV. Finanzielles

##### Artikel 22

Allgemeines  
und Haftung

<sup>1</sup> Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

<sup>2</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 28 Absatz 3.

<sup>3</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während zwei Jahren nach ihrem Austritt für die zur Zeit ihres Austritts bestehenden Schulden.

##### Artikel 23

Ausrichtung von  
Beiträgen

<sup>1</sup> Der Verband vergibt Beiträge insbesondere

*a* zu gemeinnützigen, wohltätigen, kulturellen und sportlichen Zwecken,

*b* zur Förderung von Anlässen im regionalen Interesse,

*c* zur Behebung von Schäden aus Naturereignissen, Brandfällen und Katastrophen.

<sup>2</sup> Die Abgeordnetenversammlung erlässt ein Reglement über die Vergabe von Beiträgen.

<sup>3</sup> Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel beschliesst der Vorstand über die Beiträge. Er ist im Einzelfall nicht an die Limite von Artikel 12 Absatz 3 gebunden.

#### V. Anzeiger<sup>9</sup>

##### Artikel 24<sup>10</sup>

Herausgabe

<sup>1</sup> Der Verband ist Inhaber aller Rechte am **Anzeiger**, insbesondere an Titel und Verlag.

<sup>2</sup> Er beauftragt ein Unternehmen mit der wöchentlichen Herausgabe des **Anzeigers**.

<sup>3</sup> Der **Anzeiger** ist politisch und konfessionell neutral.

##### Artikel 25

Vorgaben

<sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung beschliesst über die Vorgaben, die vom Vorstand für die Submission und den Vertrag zu beachten sind.

<sup>9</sup> Titel in der Fassung vom 28.4.2009

<sup>10</sup> Fassung vom 28.4.2009

- <sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für
- a die Eignungs- und Zuschlagskriterien,
  - b die Grundzüge der finanziellen Abgeltung,
  - c die Vertragsdauer.

### Artikel 26

Submission und  
Verlagsvertrag

- <sup>1</sup> Der Vorstand führt das Submissionsverfahren durch und schliesst den Verlagsvertrag ab.
- <sup>2</sup> Er entscheidet weiter über
- a die unentgeltlichen Publikationen im amtlichen Teil,
  - b die Tarife für Inserate und Abonnemente,
  - c die vorzeitige Auflösung des Verlagsvertrages,
  - d die gerichtliche Durchsetzung der Verbandsinteressen aus dem Verlagsvertrag.
- <sup>3</sup> Der Vorstand informiert die Verbandsgemeinden über den Abschluss des Verlagsvertrages und stellt ihnen eine Kopie zu.

## VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

### Artikel 27

Austritt

- <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.
- <sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen.

### Artikel 28<sup>11</sup>

Auflösung

- <sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst
- a durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen, oder
  - b durch Austritt aller Verbandsgemeinden bis auf eine.
- <sup>2</sup> Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
- <sup>3</sup> Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl (**Artikel 9**) zugewiesen.

## VII. Schlussbestimmungen

### Artikel 29

Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.
- <sup>2</sup> Es hebt das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 27. September 1990 auf.

---

<sup>11</sup> Absatz 3 in der Fassung vom 28.4.2009

Steffisburg, 13. Mai 2003

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident:            Der Sekretär:  
*Armin Gerber*            *Manuel Bietenhard*

### **Bestätigung**

Das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Thuner Amtsanzeiger ist von allen 27 Verbandsgemeinden genehmigt worden. Es wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 5. Februar 2004 publiziert; innerhalb der 30-tägigen Frist ist keine Gemeindebeschwerde erhoben worden.

Thun, 17. März 2004

Der Sekretär:  
*Manuel Bietenhard*

### **Bestätigung**

Die Teilrevision des Organisationsreglementes des Gemeindeverbandes Thuner Amtsanzeiger, neu Gemeindeverband Anzeiger Verwaltungskreis Thun, ist von allen ■■ Verbandsgemeinden genehmigt worden. Sie wurde im Thuner Amtsanzeiger vom ■■. ■■■■ 2009 publiziert; innerhalb der 30-tägigen Frist ist keine Beschwerde erhoben worden.

Thun, ■■. ■■■■ 2009

Der Sekretär:  
*Remo Berlinger*



*Dieser Anhang wird auf die Abgeordnetenversammlung 2010 gemäss Artikel 11 Absatz 3 angepasst.  
Beitritt der neuen Gemeinden per 1. Januar 2010.*

### **Anhang: Stimmkraft in der Abgeordnetenversammlung**

Die Einwohnergemeinden weisen gemäss Volkszählung 2000 (in alphabetischer Reihenfolge) folgende Einwohnerzahlen aus:

<i>Einwohnergemeinde</i>	<i>Einwohnerzahl</i>	<i>Stimmrecht Abgeordnetenversammlung</i>
Amsoldingen	767	1 Stimme
Blumenstein	1'192	1 Stimme
Buchholterberg	1'473	1 Stimme
<b>Burgistein</b>	<b>1'029</b>	<b>1 Stimme</b>
Eriz	502	1 Stimme
Fahrni	715	1 Stimme
<b>Forst-Längenbühl</b>	<b>655</b>	<b>1 Stimme</b>
<b>Gurzelen</b>	<b>711</b>	<b>1 Stimme</b>
Heiligenschwendi	707	1 Stimme
Heimberg	5'529	1 Stimme
Hilterfingen	3'821	1 Stimme
Höfen	398	1 Stimme
Homberg	485	1 Stimme
Horrenbach-Buchen	222	1 Stimme
<b>Kienersrüti</b>	<b>52</b>	<b>1 Stimme</b>
Längenbühl	—346	1 Stimme
<b>Niederstocken</b>	<b>291</b>	<b>1 Stimme</b>
Oberhofen	2'179	1 Stimme
Oberlangenegg	482	1 Stimme
<b>Oberstocken</b>	<b>263</b>	<b>1 Stimme</b>
Pohlern	226	1 Stimme
<b>Reutigen</b>	<b>909</b>	<b>1 Stimme</b>
Schwendibach	262	1 Stimme
<b>Seftigen</b>	<b>2'076</b>	<b>1 Stimme</b>
Sigriswil	4'496	1 Stimme
Steffisburg	14'349	3 4 Stimmen
Teuffenthal	197	1 Stimme
Thierachern	1'888	1 Stimme
Thun	40'377	8-10 Stimmen
Uebeschi	678	1 Stimme
Uetendorf	5'702	1 Stimme
Unterlangenegg	927	1 Stimme
<b>Uttigen</b>	<b>1'574</b>	<b>1 Stimme</b>
Wachseldorn	281	1 Stimme
<b>Wattenwil</b>	<b>2'770</b>	<b>1 Stimme</b>
Zwieselberg	236	1 Stimme
<b>Verwaltungskreis Thun</b>	<b>98'421</b>	

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	1
Artikel 1 Name und Sitz .....	1
Artikel 2 Zweck .....	1
Artikel 3 Verbandsgemeinden .....	1
Artikel 4 Information .....	1
<b>II. Organisation</b> .....	2
Artikel 5 Organe .....	2
Artikel 6 Amtsdauer .....	2
Artikel 7 Wählbarkeit .....	2
Artikel 8 Verbandsgemeinden .....	2
Artikel 9 Beschlussfassung .....	2
Artikel 10 Abgeordnetenversammlung .....	3
Artikel 11 Stimmkraft .....	3
Artikel 12 Zuständigkeit .....	4
Artikel 13 Vorstand .....	4
Artikel 14 Rechnungsprüfungskommission .....	4
Artikel 15 Kommissionen .....	4
Artikel 16 Protokoll .....	4
<b>III. Verfahren an der Abgeordnetenversammlung</b> .....	5
Artikel 17 Einberufung .....	5
Artikel 18 Einladung .....	5
Artikel 19 Ablauf .....	5
Artikel 20 Abstimmungen .....	5
Artikel 21 Wahlen .....	5
<b>IV. Finanzielles</b> .....	6
Artikel 22 Allgemeines und Haftung .....	6
Artikel 23 Ausrichtung von Beiträgen .....	6
<b>V. Anzeiger</b> .....	6
Artikel 24 Herausgabe .....	6
Artikel 25 Vorgaben .....	6
Artikel 26 Submission und Verlagsvertrag .....	7
<b>VI. Austritt, Auflösung und Liquidation</b> .....	7
Artikel 27 Austritt .....	7
Artikel 28 Auflösung .....	7
<b>VII. Schlussbestimmungen</b> .....	7
Artikel 29 Inkrafttreten .....	7
<b>Anhang: Stimmkraft in der Abgeordnetenversammlung</b> .....	9

#### 4. Orientierungen.

Über hängige Geschäfte des Gemeinderates wird mündlich informiert.

Die Akten liegen 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung Hilterfingen während den Bürozeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Zu dieser Versammlung sind alle Gemeindestimmberechtigten ab 18 Jahren, die seit mindestens drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde haben und angemeldet sind, freundlich eingeladen.

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär



Ueli Egger



Jürg Arn



Hilterfingen mit Pension Marbach und Hotel Schönbühl um 1910



Hünibach mit Sicht auf die Schlösser Eichbühl und Chartreuse um 1940

## Klimaneutral

Die Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 9. September 2009 wurde klimaneutral hergestellt. Die Kompensation des CO<sub>2</sub>-Ausstosses wird in ein Wasserkraftwerk in Guatemala investiert.



**Mix**  
Produktgruppe aus vorbildlicher  
Waldwirtschaft und anderen kontrollierten  
Herkünften  
www.fsc.org Cert no. SCS-COC-100191  
© 1996 Forest Stewardship Council

Der Rohstoff des hier verwendeten Papiers wurde aus kontrollierter Waldbewirtschaftung hergestellt und unterliegt der FSC-Zertifizierung.



Hilterfingen ist eine «urwaldfreundliche» Gemeinde. Die vorliegende Botschaft wurde deshalb auf weiss halbmatt gestrichenes, FSC-Zertifiziertes Papier, 90 gm<sup>2</sup>, gedruckt!